

# Steuertipps für Eltern



Das steht Ihnen steuerlich zu



YouTube

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)



”

So schön es ist, Kinder zu haben – sie kosten auch Geld. Das wird im Steuerrecht berücksichtigt. Welche Bestimmungen es gibt, zeigt diese Broschüre.

Ihr

**Josef Pessler**  
AK-Präsident

---

# Steuertipps für Eltern

---

Weil Kinder Geld kosten, hat der Staat das im Steuerrecht berücksichtigt. Auf den nächsten Seiten finden Sie alle Regeln, die Eltern finanziell entlasten. Bares Geld von der Finanz gibt es aber nur, wenn Sie eine ArbeitnehmerInnenveranlagung – also einen Steuerausgleich – durchführen.

HIER FINDEN SIE ALLE INFORMATIONEN,  
DAMIT DIE KOSTEN FÜR IHRE KINDER  
STEUERLICH BERÜCKSICHTIGT WERDEN.



---

## Steuertipps für Eltern

Im Zuge des Wiedereinstiegs in den Beruf nach der Karenz besteht die Möglichkeit, sich Geld vom Finanzamt zurückzuholen. Es zahlt sich in diesem Fall aus, die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen, wenn Sie

- nicht das ganze Jahr durchgehend gearbeitet haben,
- keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge bezahlen,
- AlleinverdienerIn oder AlleinerzieherIn sind,
- den Mehrkindzuschlag beantragen können,
- Unterhalt für ein Kind zahlen oder
- Ausgaben haben, die Sie steuerlich geltend machen können.

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung können Sie für 5 Jahre rückwirkend machen.

## Wiedereinstieg in den Beruf während eines Kalenderjahres

Bei der monatlichen Berechnung der Lohnsteuer wird davon ausgegangen, dass Ihnen Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin das ganze Jahr Einkommen ausbezahlt. Wenn Sie allerdings nur einen Teil des Jahres arbeiten, dann ist die monatlich bezahlte Lohnsteuer im Vergleich zu Ihrem tatsächlichen Jahreseinkommen zu hoch. Durch die ArbeitnehmerInnenveranlagung wird Ihr für einen Teil des Jahres erhaltenes Einkommen auf das gesamte Kalenderjahr verteilt und die Lohnsteuer dafür neu berechnet. Dies ergibt im Regelfall eine Steuergutschrift, selbst wenn Sie steuerlich nichts geltend machen können.

## Geringes Einkommen

Sollte Ihr Einkommen so gering sein (ca. 1.065,- Euro netto pro Monat), dass Sie keine Lohnsteuer dafür bezahlen müssen (z. B. wegen einer Teilzeitbeschäftigung), Sie aber Sozialversicherungsbeiträge zahlen, dann haben Sie Anspruch auf die sogenannte **Negativsteuer** (Ab 2016: Sozialversicherungs-Rückerstattungsbetrag). Diese erhalten Sie, wenn

Sie die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen. Die Höhe der Negativsteuer beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 50 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 400 Euro. Hatten Sie des Weiteren zumindest in einem Monat Anspruch auf die Pendlerpauschale und vermerken dies auch in Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung, erhöht sich die Negativsteuer auf maximal 500 Euro.

Als ausschließlich freie DienstnehmerIn oder WerkvertragnehmerIn erhalten Sie keine Negativsteuer.

Zudem können Sie sich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (vgl. weiter unten) als Negativsteuer auszahlen lassen, wenn Sie für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe beziehen.

## Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

AlleinverdienerIn sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

- mehr als 6 Monate verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft leben,
- für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe beziehen und
- Ihr (Ehe-)Partner bzw. Ihre (Ehe-)Partnerin nicht mehr als 6.000 € jährlich verdient.

Zum Einkommen Ihres (Ehe-)Partners bzw. Ihrer (Ehe-)Partnerin zählen sämtliche steuerpflichtige Bezüge sowie **das Wochengeld, Abfertigung, Sozialplanleistungen, Pensionsabfindungen Bezüge aus dem Insolvenzfonds und Pensionen.**

Als AlleinerzieherIn gelten Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

- mehr als 6 Monate **nicht** verheiratet sind oder nicht, in einer eingetragenen Partnerschaft oder nicht einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und
- für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe beziehen.

Als AlleinverdienerIn bzw. AlleinerzieherIn bekommen Sie 494 € jährlich von der Steuer abgezogen. Der Absetzbetrag erhöht sich beim zweiten Kind um 175 € und bei jedem weiteren Kind um zusätzlich 220 € jährlich.

**WICHTIG:**

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag muss auch dann in der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden, wenn er bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.

## Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag erhalten Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr zumindest zeitweise für mehr als 2 Kinder Familienbeihilfe bezogen haben und das Familien-einkommen nicht mehr als 55.000 € jährlich beträgt. Der Mehrkindzuschlag beträgt 20 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind. Der Mehrkinderzuschlag kann nur mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden.

## Unterhaltsabsetzbetrag

Wenn Sie für mindestens ein Kind gesetzlichen Unterhalt zahlen, dann haben Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Voraussetzung ist, dass Ihre Kinder **nicht** mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben und dass weder Sie noch Ihr (Ehe-)Partner bzw. Ihre (Ehe-)Partnerin Familienbeihilfe dafür erhalten. Die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt monatlich:

für das erste Kind	29,20 €
für das zweite Kind	43,80 €
für das dritte und jedes weitere Kind	58,40 €

# Steuerlich anerkannte Ausgaben und Freibeträge

Für generelle Informationen zu im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung absetzbaren Ausgaben sowie Detailinformationen beachten Sie bitte die AK-Broschüre STEUER SPAREN. Diese erhalten Sie unter der Bestellnummer 05 7799-2296 oder als Gratisdownload unter [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu 1.500 € pro Kind und Jahr. Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser dann ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.800 € (bei einem Kind). Der Familienbonus Plus unterliegt einer monatlichen Betrachtungsweise. D.h. man ist berechtigt, den Familienbonus Plus ab dem Monat zu beantragen, in dem das Kind auf die Welt kommt. Den Familienbonus Plus erhält man, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 € jährlich zu, wenn man für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezieht.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen so genannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250 € pro Kind und Jahr. Den Kindermehrbetrag kann man nur im Nachhinein über die Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Den Familienbonus kann man auf zwei Arten beantragen:

### **1. Direkt beim Arbeitgeber:**

Um den Familienbonus Plus direkt beim Arbeitgeber geltend zu machen braucht man das Formular E 30. Diesem ist die Bestätigung der Familienbeihilfe und gegebenenfalls auch eine Bestätigung der Unterhaltszahlungen beizulegen.



## **2. Über die Arbeitnehmerveranlagung:**

Will man den gesamten Familienbonus Plus lieber im Nachhinein geltend machen, kann man das in der Arbeitnehmerveranlagung 2019 mittels Beilage L1k tun. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall 2020.

Der Familienbonus Plus steht auch für Kinder von getrenntlebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigte und die Person, die für das Kind Unterhalt zahlt, in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden. Das heißt, eine der beiden Personen kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von 1.500 € (bzw. 500 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen FamilienbeihilfenbezieherIn und UnterhaltszahlerIn aufgeteilt (750/750 bzw. 250/250).

Ein Unterhaltsverpflichteter kann den Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die er den Unterhalt voll zahlt und ihm ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der Familienbonus Plus zur Gänze zu. Wird der Unterhalt während des Jahres aber nicht zur Gänze bezahlt, steht er dem Unterhaltszahler nur in vermindertem Ausmaß zu. Wird gar kein Unterhalt bezahlt, steht dem Unterhaltszahler auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in Höhe von 1.500 € (bzw. 500 €) beanspruchen. Falls der andere Elternteil einen neuen (Ehe-)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe-)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist für getrenntlebende Partner eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese erfolgt dann, wenn ein Elternteil überwiegend (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes für die Kinderbetreuung aufkommt. Die Kinderbetreuungskosten müssen zudem mindestens 1.000 € im Jahr betragen. Dann erfolgt eine Aufteilung des Familienbonus Plus im Verhältnis 1.350 zu 150 Euro (90 Prozent zu 10 Prozent). Diese Aufteilungsvariante können Sie ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Abschließender Tipp: Bei getrenntlebenden Elternteilen empfiehlt es sich, den Familienbonus Plus über die Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen, um Rückzahlungen zu verhindern.

## Weitere außergewöhnliche Belastungen

Neben den Aufwendungen für die Kinderbetreuung können Sie außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit einer auswärtigen Berufsausbildung Ihres Kindes oder einer Behinderung steuerlich geltend machen.

Für eine auswärtige Berufsausbildung Ihres Kindes steht für jeden angefangenen Ausbildungsmonat ein Freibetrag von 110 € zu. Wenn die Ausbildung das ganze Kalenderjahr dauert, dann können Sie diesen Freibetrag auch für die Ferienzeit beanspruchen.

Voraussetzung für die Geltendmachung ist jedoch, dass im Einzugsbereich zum Wohnort keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit besteht. Der Einzugsbereich umfasst in der Regel eine Entfernung von 80 km oder 1 Stunde Fahrzeit.

Darüber hinaus können Sie Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Behinderung oder besonderen Diätverpflegung Ihres Kindes absetzen. Generell gilt, dass die Behinderung bzw. Notwendigkeit einer speziellen Diät vom Sozialministeriumsservice (vormals Bundessozialamt) bestätigt werden muss (nähere Informationen dazu erhalten Sie unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)). Beträgt der Grad der Behinderung weniger als 25%, dann können die Aufwendungen nur als außergewöhnliche Belastung **mit Selbstbehalt** geltend gemacht werden. Absetzbar sind in diesem Fall die tatsächlichen Kosten (z. B. Arztkosten, Medikamente usw.) abzüglich erhaltener Pflegegelder. Muss Ihr Kind z. B. wegen Zucker, Zöliakie oder einer inneren Krankheit Diät halten, dann können Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend gemacht werden. Diese sind abhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankheit und betragen 42 €, 51 € oder 70 € monatlich. Hat Ihr Kind eine Behinderung zwischen 25% und 49%, und daher keinen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird je nach Grad der Behinderung ein Pauschalbetrag (abzüglich Pflegegeld) zwischen 75 € und 243 € jährlich gewährt.

---

Zusätzlich absetzbar sind

- oben erwähnte pauschale Freibeträge für eine Diätverpflegung
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel

Haben Sie jedoch aufgrund einer Behinderung Ihres Kindes von mehr als 50% Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, steht Ihnen ein pauschaler Freibetrag von 262 € monatlich (abzüglich Pflegegeld) zu. Darüber hinaus können Sie

- Schulgeld für eine Sonder- bzw. Pflegeschule oder Behindertenwerkstätte
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel absetzen.

Sie haben jedoch stets die Möglichkeit, anstelle der genannten Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten im nachgewiesenen Ausmaß abzüglich des Pflegegeldes geltend zu machen.

Den Abzug des Pflegegeldes brauchen Sie nicht selbst vorzunehmen; dies wird von der Finanz bei der Berechnung der Einkommenssteuer vorgenommen.

**WICHTIG:**

Nachdem Sie die ArbeitnehmerInnenveranlagung eingereicht haben, wird der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt zugeschickt. Überprüfen Sie alle von Ihnen geltend gemachten Ausgaben und auch, ob der Alleinverdiener-/Alleinerzieher- oder Unterhaltsabsetzbetrag sowie der Kinderfreibetrag berücksichtigt worden sind. Sind Sie mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden (z. B.: weil Ausgaben oder Absetzbeträge fehlen), dann können Sie **innerhalb eines Monats** ab Zustellung des Bescheides dagegen **Beschwerde** einlegen.

Musterbriefe dazu gibt es in der AK-Broschüre STEUER SPAREN oder unter [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

<b>Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen</b> .....	DW 2475	.....	arbeitsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte sozialrechtliche Fragen</b> .....	DW 2442	.....	soziaversicherungsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik</b> .....	DW 2501	.....	wirtschaft@akstmk.at
<b>Auskünfte in Steuerfragen</b> .....	DW 2507	.....	steuer@akstmk.at
<b>Auskünfte in Pflegefragen</b> .....	DW 2591	.....	gesundheit.pflege@akstmk.at
<b>Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen</b> .....	DW2396	.....	konsumentenschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen</b> .....	DW 2448	.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport</b> .....	DW 2427	.....	bjb@akstmk.at
<b>AK-Saalverwaltung</b> .....	DW 2267	.....	saalverwaltung@akstmk.at
<b>AK-Broschürenzentrum</b> .....	DW 2296	.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
<b>Präsidialbüro</b> .....	DW 2205	.....	praesidium@akstmk.at
<b>Marketing und Kommunikation</b> .....	DW 2234	.....	marketing@akstmk.at
<b>Bibliothek und Infothek</b> .....	DW 2378	.....	bibliothek@akstmk.at

## **AUSSENSTELLEN**

<b>8600 Bruck/Mur</b> , Schillerstraße 22.....	DW 3100	.....	bruck-mur@akstmk.at
<b>8530 Deutschlandsberg</b> , Rathausgasse 3.....	DW 3200	.....	deutschlandsberg@akstmk.at
<b>8330 Feldbach (Südoststeiermark)</b> , Ringstraße 5.....	DW 3300	.....	suedoststeiermark@akstmk.at
<b>8280 Fürstenfeld</b> , Hauptplatz 12.....	DW 3400	.....	fuerstenfeld@akstmk.at
<b>8230 Hartberg</b> , Ressavarstraße 16.....	DW 3500	.....	hartberg@akstmk.at
<b>8430 Leibnitz</b> , Karl-Morré-Gasse 6.....	DW 3800	.....	leibnitz@akstmk.at
<b>8700 Leoben</b> , Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900	.....	leoben@akstmk.at
<b>8940 Liezen</b> , Ausseer Straße 42.....	DW 4000	.....	liezen@akstmk.at
<b>8850 Murau</b> , Bundesstraße 7.....	DW 4100	.....	murau@akstmk.at
<b>8680 Mürzzuschlag</b> , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	.....	muerzzuschlag@akstmk.at
<b>8570 Voitsberg</b> , Schillerstraße 4.....	DW 4300	.....	voitsberg@akstmk.at
<b>8160 Weiz</b> , Birkfelder Straße 22.....	DW 4400	.....	weiz@akstmk.at
<b>8740 Zeltweg (Murtal)</b> , Hauptstraße 82.....	DW 4500	.....	murtal@akstmk.at

## **AK-VOLKSHOCHSCHULE**

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

## **OTTO-MÖBES-AKADEMIE**

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

## **SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!**